

# Privatstiftungsgesetz–Novelle 2017

16.10.2017

# Einleitung

- Festgelegt im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018
- Zweck:
  - Relaunch Privatstiftungsrecht
  - Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Begünstigten
  - „Versteinerung“ entgegenwirken
  - Wiederherstellung des Vertrauens der Stifter (in die Verlässlichkeit des Gesetzgebers?)
- In alter Legislaturperiode nicht mehr beschlossen; es bleibt abzuwarten, ob der neugewählte Gesetzgeber das Gesetz beschließen wird.

# Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Stiftungsvorstands – Anzahl, Unvereinbarkeit, Bestelldauer
- Aufsichtsorgan – anstelle bisher Aufsichtsrat, Beirat etc.
- Stärkung Stiftungsprüfer
- Veröffentlichungspflichten
- Änderungen nach Ableben des Stifters

## Stiftungsvorstand

- Reduzierung der Mindestzahl von 3 auf 1
- Unvereinbarkeit: Begünstigte und dessen Ehepartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie (also Kinder, Eltern), sowie Geschwister
- Nicht mehr unvereinbar: Verwandte dritten Grades, also Onkel/Tante bzw. Neffen/Nichten
- Mindestbestelldauer: 2 Jahre (statt bisher 3 Jahre nach Judikatur) – in Ausnahmefälle sogar darunter

## Stiftungsvorstand (Fortsetzung)

- Gesetzliche Verankerung der Business Judgement Rule (bisher Judikatur)
- Wichtig: Möglichkeit der Entlastung durch Aufsichtsorgan (muss in Stiftungserklärung vorgesehen werden)!!
- Laufende Berichtspflicht an Aufsichtsorgan
  - Mind. 1x: über grundsätzliche Fragen, einschließlich Vorscheurechnung (schriftlich)
  - Mind. Vierteljährlich: Quartalsbericht (schriftlich)
  - Sonderberichte bei Umständen von erheblicher Bedeutung (mündlich oder schriftlich)

# Aufsichtsorgan

- Bisherige Rechtslage:
  - Aufsichtsrat zwingend, wenn Mitarbeiter > 300 (ganz selten)
  - Begünstigte und deren Angehörige dürfen nicht die Mehrheit stellen
  - Daneben Wildwuchs (meist Beirat, Familienbeirat, Begünstigtenversammlung)
- Neue Rechtslage:
  - Aufsichtsorgan, daneben allenfalls „Gremien“
  - Zwingend
    - bei Mitarbeitern der Stiftung > 300
    - Wenn Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach §§ 244 ff UGB besteht
    - wenn nur 1 Stiftungsvorstand

## Zusammensetzung Aufsichtsorgan

- Mindestens 3 Mitglieder
- Bestellung kann in Stiftungserklärung geregelt werden (bisher bei AR: Bestellung durch Gericht)
- Davon mindestens 1/3 „fremde“ Personen, also nicht Begünstigte, Verwandte gerader Linie und Geschwister

## Mehrheitserfordernisse Aufsichtsorgan

- Mehrheitsbeschlüsse (einfache Mehrheit) idR möglich
- Abberufung von Vorständen aus wichtigen Gründen jedoch nur mit 3/4tel Mehrheit („fremdes“ Mitglied muss also zustimmen)
  - Bisher: Familie darf nicht Mehrheit der Stimmen haben



## Aufgaben Aufsichtsorgan

- Analoge Anwendung von AR-Zustimmung gem. Aktienrecht (§95 AktG)
- Erweiterung möglich durch Stiftungserklärung
  - Bestellung und/oder Abberufung Vorstand
  - Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte (z.B. Veranlagungen, Liegenschaften)
  - Entlastung Vorstand
- Genehmigung Rechtsgeschäfte PS mit Vorstandsmitgliedern (bisher Gericht)

## Sonstiges zum Aufsichtsorgan

- Eintragung der Mitglieder im Firmenbuch erforderlich
- Mind. 2x im Jahr Sitzung

## Stiftungsprüfer

- Nunmehr Bestellung nicht mehr durch Gericht, sondern durch Aufsichtsorgan
- Mitteilungspflicht an Firmenbuch, dass Prüfer den Prüfbericht dem Stiftungsvorstand vorgelegt, hat binnen 9 Monaten (Zwangsstrafen!)

## Veröffentlichungen im Firmenbuch

- Bei Konsolidierungspflicht: Konzernabschluss (bisher nur Pflicht zur Aufstellung, aber nicht zur Veröffentlichung im Firmenbuch)
  - Ausnahme: wenn alle Beteiligungen in einer (einzigen) Holding gebündelt sind, an der die PS > 90% Beteiligung hält, und diese Holding konsolidierungspflichtig ist
  - Liegenschaftstöchter und „Privatvermögen“ müssen nicht aufgenommen werden
- Ansonsten: Beteiligungsspiegel muss jährlich beim FB eingereicht werden
  - Darin sind auch Geschäfte der PS mit ihren beherrschten Tochtergesellschaften darzustellen (darunter wohl Bürgschaften, Haftungen, Einlagen etc), sofern dies nicht bei den Töchtern selbst veröffentlicht wird – dann genügt Hinweis darauf

## Möglichkeiten nach Ableben Stifter

- Anpassung an geänderte wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse möglich (wie bisher)
- Neu: Änderung dahingehend, dass Erweiterung möglich ist
  - auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke
  - auf Förderung von Unternehmensgründungen (Start -Ups)
- Neu: Stiftung kann neue Stiftung mit gleichem oder ähnlichem Stiftungszweck errichten und Vermögen übertragen (Entflechtung von Familienstämmen, sog. „Stiftungsspaltung“)

# Sonstige Änderungen

- Stärkung Gläubigerschutz
  - Pfändbarkeit des Widerrufsvorbehaltes oder Änderungsvorbehaltes auch dann, wenn Zustimmung anderer notwendig ist
  - Kein Aussetzen von Zuwendungen mehr bei drohender Insolvenz oder Pfändung des Begünstigten
  - Schutz vor „Ausräumen“ der PS zulasten von Gläubigern
- Auf Lebenszeit bestellte Vorstände: Funktionsperiode endet jedenfalls 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
- Eintragung Bilanzstichtag im Firmenbuch

# Zusammenfassung

- **Stiftungsvorstand**
  - Reduktion der Anzahl auf mindestens 1
  - Auch Verwandte dritten Grades nunmehr vereinbar (Onkel/Tante, Nichte/Neffe)
  - Reduktion der Funktionsperiode auf mind. 2 Jahre
  - Haftungseinschränkung, Möglichkeit der Entlastung
  - Berichte an Aufsichtsorgan
- **Aufsichtsorgan**
  - Nur noch 1/3 fremde Mitglieder
  - Mehr Kompetenzen möglich
  - Eintragung im Firmenbuch
  - Sitzungen abhalten!

# Maßnahmen

- Stiftungserklärung ist anzupassen
  - muss bei widersprechenden Bestimmungen auch innerhalb von 2 Jahren angepasst werden
- Umwandlung Beirat etc. in Aufsichtsorgan
  - Neubesetzung der Mitglieder (mind. 3, davon 1 Familienfremder)!
  - Zustimmungskatalog überarbeiten
  - Dadurch höhere Einflussmöglichkeit der Stifterfamilie sichern
- Überprüfung der Anzahl der Stiftungsvorstände
- Maximallösung bleibt immer noch Lösung mit KG-Holding